

EUROPAEISCHER RAT - DUBLIN

3./4. DEZEMBER 1984

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Addendum

Der in Anlage I enthaltene Text betreffend Tafelwein ist vom Europäischen Rat genehmigt worden.

In Anlage II sind eine Erklärung der griechischen Delegation sowie eine Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates wiedergegeben.

TAFELWEIN

Der Ministerrat hat die Schlussfolgerung des Europäischen Rates von Fontainebleau, wonach die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erweiterung der Gemeinschaft ist, zur Kenntnis genommen und den Bericht der Kommission (8840/84) über die Situation des Weinmarktes sowie die damit zusammenhängenden Vorschläge (9182/84 und 9469/84) geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung hat der Rat die folgenden Beschlüsse über Tafelwein gefasst:

1. Die Drosselung der Produktionskapazität bei Wein ist ein wesentlicher Bestandteil der Reform der Weinmarktorganisation.

Der Rat hat von den diesbezüglichen Vorschlägen der Kommission Kenntnis genommen und erklärt sich in grundsätzlicher Hinsicht mit Massnahmen zur Förderung der Rodung und zur Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte einverstanden.

Der Rat "Landwirtschaft" wird beauftragt, die erforderlichen Beschlüsse vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates zu fassen und dabei die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Gebiete zu berücksichtigen.

2. Um die Struktur des Weinsektors weiter zu verbessern, werden im Rahmen der Verordnung Nr. 355/77 nur Investitionen zur Verbesserung der Qualität ohne Steigerung der Quantität finanziert, während bis zum 31. Januar 1985 eine Verordnung zur Verbesserung der Struktur der griechischen Rebflächen und des griechischen Weinbaus für eine Fläche von 20 000 Hektar genehmigt werden wird.

3. Weitere Massnahmen sind erforderlich, um fortan ein Gleichgewicht des Weinmarktes zu gewährleisten, im besonderen eine Verstärkung der Verfahren für die obligatorische Destillation gemäss Artikel 41 der Grundverordnung nach folgenden Prinzipien:

- a) Bei einem erheblichen Marktungleichgewicht wird die obligatorische Destillation von der Kommission nach dem Verwaltungsausschussverfahren ausgelöst; ein erhebliches Marktungleichgewicht besteht, wenn
- die Lagerbestände, wie sie in Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung 337/79 definiert sind, den normalen Verbrauch von vier Monaten übersteigen (1)
 - oder die Marktpreise über einen repräsentativen Zeitraum hinweg unter 82 % des Orientierungspreises bleiben
 - oder sich für ein Weinwirtschaftsjahr aus der Vorbilanz ergibt, dass die Erzeugung den normalen Verbrauch um mehr als 9 % übersteigen wird.
- b) Die Kommission legt die Mengen fest, die zur obligatorischen Destillation abzuliefern sind, um die Produktionsüberschüsse zu beseitigen und auf diese Weise wieder eine normale Marktlage vor allem hinsichtlich der Lagerbestände und der Preise herzustellen.

.../...

(1) normaler Verbrauch = Binnenverbrauch + Nettosaldo des Aussenhandels

- c) Wird die obligatorische Destillation ausgelöst, so gibt die Kommission bis zum ... Dezember die Destillationsverpflichtungen jeder Region, nach Mitgliedstaaten zusammengefasst, bekannt.

Die Mitgliedstaaten sind somit weiterhin dafür zuständig, die Durchführung der obligatorischen Destillation sicherzustellen (1), wobei die obligatorisch zu destillierende Weinmenge wie folgt aufgeteilt wird:

- auf die Regionen der Gemeinschaft im Verhältnis zu den erzeugten Mengen, die einen für jede Region festgesetzten Grenzwert übersteigen, der einem einheitlichen Prozentsatz (2) ihrer durchschnittlichen Ernte während der drei Weinwirtschaftsjahre 1981/1982, 1982/1983 und 1983/1984 entspricht. Dieser Bezugszeitraum kann von der Kommission nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs 1989/1990 zwecks Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung und insbesondere der Ergebnisse der Rodungspolitik geändert werden;
- innerhalb jeder Region auf die Erzeuger auf Hektarertragsbasis nach einem von der Kommission nach dem Verwaltungsausschussverfahren festzulegenden Schlüssel. Der Schlüssel kann für die einzelnen Regionen unterschiedlich sein, wobei der in der Vergangenheit erzielte Durchschnittsertrag zugrunde zu legen ist. Die Erzeuger können bei ihren Verpflichtungen zur obligatorischen Destillation die zur vorbeugenden Destillation gelieferten Mengen in Abzug bringen. Für 1985/1986 werden die betreffenden Bestimmungen so angepasst, dass den für dieses Weinwirtschaftsjahr auf Griechenland anzuwendenden Verwaltungsregelungen Rechnung getragen wird.

.../...

- (1) Erklärung für das Ratsprotokoll:

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Kommission, wonach die üblichen Sanktionen, insbesondere die hinsichtlich der Regulierung der Konten, angewandt werden, wenn die Gemeinschaftsvorschriften über die obligatorische Destillation, die sich aus der Destillationsverpflichtung der einzelnen Regionen ergeben, nicht eingehalten werden."

- (2) Dieser einheitliche Prozentsatz wird von der Kommission für alle Gebiete der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Menge festgesetzt, die zur Beseitigung der Produktionsüberschüsse für das betreffende Jahr beschlossen worden ist (siehe Buchstabe b); für den Zeitraum bis 1989/1990 wird er auf 85 % festgesetzt.

- d) Für die Weinwirtschaftsjahre 1985/1986, 1986/1987 und 1987/1988 wird sich der Preis für die obligatorische Destillation auf 50 % des Orientierungspreises für die ersten 10 Millionen hl einer solchen Destillation und auf 40 % für die darüber hinausgehenden Mengen belaufen.

Der Rat wird die Preise für die Weinwirtschaftsjahre 1988/1989 und 1989/1990 nach Massgabe der Fortschritte prüfen, die bei der Verringerung des Ungleichgewichts im Tafelweinsektor erzielt worden sind.

- e) Diese zusätzlichen Massnahmen werden grundsätzlich bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1989/1990 fortgeführt. Der Rat wird anhand eines Berichts der Kommission, der insbesondere die Auswirkungen der Strukturmassnahmen behandelt und gegebenenfalls Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Weinmarktes enthält, entscheiden, ob diese Massnahmen aufgehoben oder durch andere Massnahmen ersetzt werden können, die das Gleichgewicht auf dem Weinmarkt gewährleisten.

4. Der Rat ersucht die Kommission, eine gründliche Untersuchung der Verwendungsmöglichkeiten für konzentrierten Most und für Zucker durchzuführen und ihm 1990 darüber zu berichten. Der Rat wird dann über die Massnahmen auf dem Gebiet der Anreicherung befinden.

Bei der Berechnung des Ankaufspreises für die Destillation wird der durch die Verwendung von Saccharose oder von konzentriertem Traubenmost zu ermässigtem Preis erzielte Alkoholgehalt als Pauschalsatz in Abzug gebracht. Ausserdem darf ab 1988 die in der Bundesrepublik Deutschland zu destillierende Tafelweinmenge 1 Million hl nicht übersteigen. In Jahren, in denen diese Beschränkung aufgrund der Witterungsverhältnisse und der Marktentwicklungen zu schweren Marktstörungen führen kann, wird der Rat eine entsprechende Anpassung vornehmen.

. Die derzeitigen Regelungen für Qualitätsweine b.A. werden nicht geändert.

6. Der Rat verpflichtet sich zu einer restriktiven Preispolitik auf dem Weinsektor, wie von der Kommission vorgeschlagen, solange die obligatorischen Destillationen zeigen, dass Ueberschüsse bestehen, die unter normalen Bedingungen nicht abgesetzt werden können.
-

ANLAGE II

Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten auf der Tagung
des Europäischen Rates in Dublin am 4. Dezember

Die griechische Delegation stimmt der Erweiterung nicht zu, solange die Gemeinschaft keinen zufriedenstellenden Standpunkt zu den integrierten Mittelmeerprogrammen einnimmt. Diese Haltung der griechischen Delegation gilt auch für Wein.

Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates vom 4. Dezember

Die Verhandlungen über die Erweiterung werden daher angesichts der vorstehenden Erklärung, mit der ein Vorbehalt der griechischen Delegation zu dieser Frage eingelegt wird, auf einer Ad-referendum-Grundlage fortgeführt werden müssen.
